

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Erlaubnis Weinausschank öffentliche Fläche

Autor	Beitrag
Kutscher 13.01.2017 08:13	Guten Morgen zusammen, bei mir kommt folgende Frage auf: In unserer Altstadt gibt es einen kleinen Feinkosthandel. Dieser beabsichtigt nun vor seinem Laden auf öffentlicher Fläche ein Weinfass hinzustellen und dort an schönen Tagen Wein auszuschanken. Dies will er allerdings nicht unentgeltlich machen. Braucht er jetzt eine Gaststättenerlaubnis für den ganzen Laden oder gibt es eine Erlaubnis zum Ausschank nur vor der Tür? :danke: und schöne Grüße
Sandhaas 18.01.2017 09:12	Da wird sicherlich eine Gaststättenkonzession, oder konkret eine Erlaubnis nach § 2 GastG benötigt. Es ist kein Ausschank aufgrund eines bestimmten Ereignisses. Deshalb kommt eine Gestattung nicht in Frage. Da ausgeschenkt wird und kein oder nicht nur Verkauf in geschlossenen Flaschen stattfindet ist es auch kein Handel. => Erlaubnispflicht nach § 2 GastG
BE-DE 18.01.2017 09:20	:moin: :moin: von der D... endgeldliche Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle ist immer Gaststättenanzeige /- Erlaubnis. Wenn nur eine Anzeige erforderlich ist, ist gaststättenrechtlich sowieso egal, welche Fläche er in Anspruch nimmt. Das ist dann nur noch baurechtlich zu klären. Bei Freisitzbewirtschaftung dann eventuell auf Sondernutzung achten und auf Lärmbelästigung in lauen Sommernächten nach 22.00 Uhr.
HBinder 18.01.2017 14:03	Hallo, in die Erlaubnis sind alle Räume aufzunehmen, die der Ausübung des Gaststättengewerbes dienen. Folglich reicht es nur dann aus, nur das Weinfass in die Erlaubnis aufzunehmen, wenn keine weiteren Räume im Laden beansprucht werden. Weitere Räume können sein Lagerräume, Kühlräume, Toiletten, etc. Gruß HBinder
BE-DE 18.01.2017 14:08	:moin: :moin: von der D... das ist natürlich eine gute Ergänzung, wenn es noch Erlaubnisse gibt :applaus: :applaus: :rolleyes:
J. Simon 19.01.2017 11:32	Bei Alkoholausschank tritt nach dem Bundesgaststättengesetz auch die Verpflichtung hinzu, Gästetoiletten vorzuhalten, das würde ich berücksichtigen! Diese gehören dann in die Konzession. Etwas anderes könnte sich nur ergeben, wenn der Wein zum Verkauf über die Straße ohne Verzehr an Ort und Stelle erfolgen würde. Aber das kann ich mir gerade bei einem Weinverkäufer gerade nicht vorstellen. VG J. Simon

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

